

Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten
- § 5 Auskunft- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 6 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 7 Zugelassene Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen
- § 9 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 10 Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Modellversuche
- § 12 Entgelte

III. Schlussbestimmungen

- § 13 Bekanntmachungen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Datenverarbeitung/Datenschutz
- § 16 Inkrafttreten

Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW/-AbfG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1, § 3a und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 18.10.2001 nachstehende Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Kreis Herzogtum Lauenburg, nachfolgend Kreis genannt, fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle im Rahmen seines Abfallwirtschaftsprogramms nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW/-AbfG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LABfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Kreis Herzogtum Lauenburg mit Ausnahme der Gemeinde Krummesse.
- (2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AWL) als beauftragte Dritte. Er kann sich weiterer Dritter bedienen.

Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

§ 2 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 - zur Verwertung der Abfälle beizutragen.
- (2) Der Kreis wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Dem dienen insbesondere die in den Absätzen 3 - 6 aufgeführten Maßnahmen.
- (3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (4) Gewerbliche Betriebe sollen Reststoffe wiederverwerten, wenn dies möglich und zumutbar ist.
- (5) Der Kreis berät Bürger, Gewerbe und Betriebe umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwer-

tung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und den Einsatz umweltfreundlicher abfallarmer Produktionsverfahren.

- (6) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragwesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.
- (7) Der Kreis wirkt auf die Verminderung der gewerblichen Abgabe von Einweigerzeugnissen an den Endverbraucher hin. Soweit die Möglichkeit besteht, kann er diese mit einer Abgabe versehen, soweit die Verwendung von Mehrweigerzeugnissen für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist und wenn andernfalls die Abfallmenge vergrößert würde, die vom Kreis entsorgt werden muss oder eine erhebliche Verunreinigung von öffentlichen Straßen und Grünanlagen zu besorgen wäre.
- (8) Eigenkompostierung soll gefördert werden.

§ 3

Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns der Abfälle aus privaten Haushaltungen.
- (2) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Abfällen die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle.
- (3) Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat.
- (4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nicht gemäß Absatz 2 bis 3 ausgeschlossen sind, sind im Verfahren nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AWL) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2001 übertragen worden.

Die Anschluss- und Überlassungspflichten gemäß § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten unmittelbar gegenüber der AWL.

Die Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung im übertragenen Rahmen regelt die AWL in ihren „Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH – AWL – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB – AWL)“ privatrechtlich.

- (5) Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Fallen diese vermischt an, so sind diese im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen, soweit es sich nicht um unbedeutende Hausmüllanteile handelt.

- (6) Die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Absatz 2) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist nur nach Maßgabe der Entsorgungsbedingungen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AEB-AWL) zulässig.
- (7) In Zweifelsfällen zu § 3 Absatz 2 und 3 sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (8) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht). Dies gilt nicht für organische Abfälle, die auf dem angeschlossenen Grundstück fachgerecht kompostiert werden. Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Benutzungsregelungen dieser Satzung dem Kreis zu überlassen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Kreis kann auf Antrag saisonal begrenzte Ausnahmen von der Anschlusspflicht zulassen, soweit das Grundstück oder die in Absatz 1 beschriebenen Einrichtungen tatsächlich nicht ganzjährig nutzbar sind und auszuschließen ist, dass innerhalb des Befreiungszeitraumes hier Abfälle entstehen.
- (5) Der Kreis kann für kompostierbare Abfälle Ausnahmen von der Anschluss- und Überlassungspflicht zulassen, wenn die kompostierbaren Bio- und Grünabfälle auf dem angeschlossenen Grundstück fach- und sachgerecht kompostiert werden und dieses schriftlich erklärt wird. Minimale Mengen schlecht kompostierfähiger Speisereste bleiben unbeachtlich.

Der Kreis kann die Überprüfung der fach- und sachgerechten Eigenkompostierung vornehmen. Als Eigenkompostierung gilt die Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle, die ganzjährige Bewirtschaftung der Rotte und des Rottematerials, sowie die Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück.

Eine ordnungsgemäße Verwendung des Kompostes liegt dann vor, wenn hierfür auf dem Grundstück mindestens eine Fläche von 25 m² je Person vorhanden ist.

- (6) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Anschluss- und Benutzungspflicht und von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung erfolgt jederzeit widerruflich.
- (7) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

§ 5

Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Absatz 1 und 2 Verpflichteten dieses dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Auf Verlangen des Kreises ist der nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichtete verpflichtet, dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten schriftlich das an die Entsorgung anzuschließende Grundstück und die Anzahl der dort gemeldeten Personen zu melden. Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten unverzüglich durch den nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Eigentümers ein, so hat der bisherige Eigentümer dieses unter Nennung des Namens des neuen Eigentümers und des Zeitpunktes des Eigentümerwechsels dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 haben auf Verlangen des Kreises oder des von ihm beauftragten Dritten über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (5) Soweit zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen weitere Auskünfte der Beteiligten und/oder anderer Personen erforderlich sind, sind alle Beteiligten und/oder anderen Personen zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Regelungen der Abgabenordnung (AO, Bundesgesetzblatt I, Seite 613ff.) in der jeweils geltenden Fassung (§ 93 AO) zur Auskunftspflicht von Beteiligten und anderen Personen gelten entsprechend.
- (6) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 6

Formen des Einsammelns und Beförderns

- (1) Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert
 1. durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder
 2. durch den Besitzer selbst (Selbstanlieferer).
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie eingesammelt oder an den AWL-Abfallwirtschaftszentren angenommen worden sind.

§ 7

Zugelassene Abfallbehälter

Der Kreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden oder Verlust an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

§ 8

Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen

- (1) Der Grundstückseigentümer bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen des zugelassenen Behälterangebotes und der Leerungshäufigkeit

Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt. Bei bewohnten Grundstücken ist dafür mindestens ein Behältervolumen von 10 Litern pro Person und Woche für Restabfälle vorzuhalten. Für 1-Personen-Haushalte ist in der Regel von einem erhöhten Volumenbedarf auszugehen.

Die Mindestausstattung mit Behältern für Bioabfälle beträgt mindestens 60 Liter mit 14-täglichem Abfuhrhythmus pro Grundstück, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 5 vorliegen.

Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt der Kreis Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

- (2) Auf den in § 4 Absatz 1 genannten Grundstücken muss mindestens 1 Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen, zusätzlich mindestens ein Abfallbehälter für kompostierbare Abfälle. Auf Antrag befreit der Kreis den Anschlusspflichtigen von seiner Pflicht zur Übernahme und Bereitstellung eines Abfallbehälters kompostierbarer Abfälle, wenn sich dieser schriftlich zur Eigenkompostierung aller auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle verpflichtet und dies gewährleistet. § 4 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftstonne“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie 1 Grundstück behandelt.

- (4) Für die Einsammlung von Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur amtliche Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck verwendet werden. Die Verwendung von Abfallsäcken ist nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfes zulässig. Der Kreis kann darüber hinaus die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsäcken zulassen, wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht zumutbar ist.

§ 9

Art und Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Absatz 1 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Großbehälter (770 Liter, 1.100 Liter und 4.500 Liter MGB) sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann geeignete Standplätze bestimmen. Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

Straßen werden nur befahren, wenn dieses ohne Gefährdung der eingesetzten Fahrzeuge und ihrer Besatzung bzw. anderer Personen und Sachen möglich ist. Eine Gefährdung liegt insbesondere dann vor, wenn keine Wendemöglichkeit für die Fahrzeuge gegeben ist. Sind Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege dementsprechend nicht befahrbar oder können sie nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, bestimmt der Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen, wie die Abfallentsorgung durchzuführen ist. Der Kreis ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den nächstgelegenen Ort zu bestimmen, an dem die Abfälle vom Verpflichteten bereitzustellen sind.

Bei der Durchführung der Abfallentsorgung sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten

- (2) Soweit eine Durchführung der Abfallentsorgung nach Absatz 1 dauernd nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Kreis bestimmen, dass er die Behälter zur Abfuhr vorholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort nach Absatz 1 zurückstellt („Vorstellservice“).
- (3) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (4) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 dieser Satzung einen privatrechtlichen Abfallentsorgungsvertrag ab

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung sind aufgrund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die AGB-Abfallentsorgung-Kreis in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWL und beim Kreis Herzogtum Lauenburg eingesehen werden.

- (5) Für Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 7 überlassen werden können (z.B. sperrige Abfälle, Abfälle nach § 2 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 der AGB AbfallentsorgungKreis) gelten die Bestimmungen des Absatzes 1 entsprechend.

§ 10

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.
- (2) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.
- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

§ 11

Modellversuche

Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung abweichen.

§ 12

Entgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Herzogtum Lauenburg zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des durch AGB Abfallentsorgung-Kreis geregelten Tarifs. Der Kreis hat die AWL beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 13 Bekanntmachungen

Die geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser Satzung erfolgt durch:

1. Veröffentlichung in "Amtliches Kreisblatt für den Kreis Herzogtum Lauenburg" (ISSN 0003-2131) oder
2. Anzeigen in der ortsüblichen Zeitung oder
3. Handzettel (Verteilung z. B. über Abfallabfuhr) oder
4. Hauswurfsendungen bzw. Plakate.

Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises entsprechend den für diese Satzung geltenden Regelungen bekannt zu machen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 72 Absatz 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 seine Abfälle nicht während des ganzen Jahres dem Kreis überlässt,
2. entgegen § 4 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließen lässt,
3. entgegen § 5 nicht seiner Auskunftspflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
4. seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen nicht nachkommt,
5. Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
6. gegen § 9 Absatz 1 verstößt
7. die vom Kreis nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,00 € bis 500,00 € geahndet werden.

§ 15 Datenverarbeitung/Datenschutz

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis Herzogtum Lauenburg berechtigt, folgende Daten gemäß § 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetzes) vom 09. Februar 2000 (Gesetz- und Verordnungsblatt -GVOB- Schleswig-Holstein Seite 169) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben:

1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer die/der Grundstückseigentümer/-in des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist/sind und deren/dessen Anschrift, sofern § 31 Absatz 3 Abgabenordnung (AO) nicht entgegensteht;
2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer die/der Grundstückseigentümer/-in ist/sind und deren/dessen Anschrift;
3. Angaben von Meldebehörden aus dem Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. deren Vornamen und Familiennamen,
 - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- und Nebenwohnung,

- c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,
 - d) das Geburtsdatum und den Familienstand der Personen, soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht (§ 5) des nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten zu erhalten sind oder diese Daten bei diesem Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können;
4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen enthalten in den Akten von den örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
- a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
 - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes;
5. Angaben des Amtsgerichtes aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrie- und Handelskammer aus ihrer Datei/Kartei der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten oder erfassten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
- a) die Firma oder den Namen und die Anschrift des Gewerbebetriebes,
 - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und Geschäftsführers des Betriebes,
 - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.
- (2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallenden und angefallenen personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zwecke der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung des/der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Herzogtum Lauenburg verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die nach § 15 Absatz 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten des nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebührenbescheides zu löschen. Danach darf neben den Daten des nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Verpflichteten nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Zahl der Haushaltungen gespeichert werden. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 28 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Ratzeburg, den 26.11.2001

**Kreis Herzogtum Lauenburg
Der Landrat**

Kröpelin
Landrat